

EDITORIAL



Henning von Zanthier
E-Mail: vonzanthier@vonzanthier.com

Liebe Leserinnen
unseres Iu§letters,

liebe Leser unseres
Iu§letters,

der neueste Doing
Business Bericht
umfasst den Zeitraum
von Mitte 2011 bis
Mitte 2012 und ist ein
von der Weltbank
erstellter Bericht mit
Rankingliste, welcher
Aufschluss darüber
gibt, wie einfach es in

den insgesamt 185 bewerteten Volkswirtschaften ist,
Geschäfte zu machen (engl. „Doing business“). Zur Bewertung
dieser Fragestellung werden Vorschriften der 185
Volkswirtschaften einer Prüfung nach insgesamt 10 Kriterien
unterzogen. Diese sind: ein Geschäft beginnen, Umgang mit
Baugenehmigungen, Zugang/Nutzung von Elektrizität,
Registrierung von Grundstücken, Erhalt eines Kredites, Schutz
von Investoren, Zahlung von Steuern, grenzüberschreitender
Handel, Durchsetzung von Verträgen, Auflösung /Insolvenz.

Im letzten Bewertungszeitraum hat Polen es geschafft, im
Ranking um insgesamt 7 Plätze aufzusteigen, d.h. von Platz
62 auf Platz 55 zu kommen. Gelobt wurde Polen als „global
top improver“ (globaler top Verbesserer) durch die
Vereinfachungen bei der Registrierung von Grundstücken,
Zahlung von Steuern, Durchsetzung von Verträgen und
Auflösung /Insolvenz. Insgesamt dürfte Polen durch weitere
Vereinfachungen beim „doing business“ für Investoren noch
attraktiver geworden sein. Besonders hoch im Ranking ist
Polen übrigens bei der Vergabe von Krediten.
Deutschland belegt im Doing Business Ranking Platz 20.
Hierbei schneidet Deutschland besonders gut bei der
Durchsetzung von Verträgen ab.

Ein anderer interessanter Bericht ist der Foreign Direct
Investment Index – ein Ranking-Bericht von A. T. Kearney
über Länder, welche aufgrund Einschätzung von Managern
großer Unternehmen größte Vertrauen von Investoren
genießen. In diesem Ranking belegte Polen im Jahr 2007 Rang
22, im Jahr 2010 Rang 6 und im Jahr 2012 Rang 23. Das
Vertrauen der Investoren in Deutschland ist offensichtlich
zum einen stabil, zum anderen ist es in den vergangenen
Jahren weiter gestiegen. So belegte Deutschland im Jahr 2007
Rang 10 und in den Jahren 2010 und 2012 jeweils Rang 5.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre unseres
Iu§letters, in dem wir u.a. ausgewählte Änderungen in dem
polnischen Umsatzsteuergesetz für die Jahre 2013 und 2014
vorstellen.

Ihre

Inhalt

- EDITORIAL
- VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG
DES GRUNDSTÜCKS ZWECKS
BAUS UND NUTZUNG DES
WINDPARKS IST KEIN
PACHTVERTRAG
- AUSGEWÄHLTE ÄNDERUNGEN
IN DEM POLNISCHEN
UMSATZSTEUERGESETZ IN
JAHREN 2013 UND 2014
- DIE ZULÄSSIGKEIT DER
AUFRECHNUNG EINES
GESELLSCHAFTERS EINER
POLN. GMBH (SP. Z O.O.)
- RECHTSPRECHUNG DER
POLNISCHEN GERICHTE

Newsletter

- [abbestellen](#)
- [weiterleiten](#)
- [im Webbrowser lesen](#)

Kanzlei

Die Kanzlei von Zanthier & Schulz mit Standorten in Berlin
und Poznań erbringt
Dienstleistungen sowohl im
Bereich der Rechts- und
Steuerberatung als auch der
Wirtschaftsprüfung. Unser Ziel
ist es, unsere Mandanten bei
ihren Investitionsvorhaben und
bei der Ausübung von
Wirtschaftsaktivitäten in
Deutschland und Polen
rechtlich und steuerlich
umfassend zu betreuen.
www.vonzanthier.com

nach oben ↑

VERTRAG ÜBER DIE NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS ZWECKS BAUS UND NUTZUNG DES WINDPARKS IST KEIN PACHTVERTRAG



Karolina Baralkiewicz-Sokal
E-Mail: baralkiewicz@vonzanthier.com

Das Oberste Gericht hat mit Urteil vom 05.10.2012, Aktenzeichen IV CSK 244/12, für Recht erkannt, dass der Vertrag über die Nutzung eines Grundstücks zwecks der Errichtung und der Nutzung eines Windparks, kein Pachtvertrag im Sinne des poln. Zivilgesetzbuches (K.c. – nachstehend poln.

ZGB.) ist, sondern ein sog. „unbenannter Vertrag“, auf den im nicht geregelten Umfang, die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches betreffend die Pacht entsprechend anwendbar sind.

Dem gegenständlichen Urteil liegt – vereinfacht dargestellt – folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Parteien des Rechtsstreits haben einen Vertrag geschlossen (für einen Zeitraum von 30 Jahren, gerechnet ab der Rechtskraft der Baugenehmigung) den sie Pachtvertrag genannt haben. Gem. diesem Vertrag hat der Beklagte als der Verpächter – Grundstückseigentümer das Grundstück zum Teil an den Kläger als Pachtgegenstand übergeben zwecks der Errichtung eines Windparks nebst Schaltanlage, Mess – und Trafostation sowie erforderlichen Zufahrtswegen und Zugängen sowie zwecks seiner Nutzung und der Kläger hat sich verpflichtet, den Pachtzins zu entrichten.

Während der Laufzeit des Vertrages kam es zu Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, mit dem Ergebnis, dass der Beklagte den Vertrag aus seiner Sicht für unwirksam erklärt hat, wegen des Fehlens von objektiv wesentlichen Vertragsbestandteilen in Gestalt des Pachtgegenstandes und der Pachtmiete. Für den Fall, dass der Vertrag nicht als Pachtvertrag, sondern als ein anderer Vertrag, d.h. als ein Vertrag über die Grundstücksnutzung, anerkannt werden sollte, hat der Beklagte eine Erklärung über die Kündigung dieses Vertrages gem. Art. 365¹ des poln. ZGB abgegeben.

Der Kläger hat beim Gericht eine Klage auf Feststellung des Bestehens eines Pachtverhältnisses zwischen den Parteien erhoben. Die Gerichte beider Instanzen haben die Klage abgewiesen, indem sie den Standpunkt vertreten haben, dass der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag kein Pachtvertrag im Sinne des Art. 693 § 1 des poln. ZGB sondern ein „unbenannter Vertrag“ sei.

Die obige Ansicht hat ebenfalls das Oberste Gericht geteilt. Das Oberste Gericht hat darauf hingewiesen, dass gem. Art. 693 § 1 und 2 des poln. ZGB der Verpächter sich durch Pachtvertrag verpflichtet, dem Pächter eine Sache zum Gebrauch und zur Ziehung von Nutzungen für einen bestimmten oder einen unbestimmten Zeitraum zu überlassen. Der Pächter verpflichtet sich, dem Verpächter den

vereinbarten Pachtzins zu zahlen, welcher in Geld oder in Leistungen anderer Art geleistet werden kann, hierbei auch als ein bestimmter Teil der Nutzungen.

Das Oberste Gericht hat darüber hinaus darauf hingewiesen, dass das Recht zu Errichtung – auf der Grundlage des Verpflichtungsgeschäfts – von Windenergieanlagen auf einem Grundstück nebst weiterer erforderlicher Bauten sowie deren Nutzung, die Berechtigung zur Nutzung des Grundstücks darstellt, was einem der wesentlichen Vertragsbestandteile (*essentialia negotii*) des Pachtvertrages entspricht. Die zweite Berechtigung, laut dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag, ist das Recht zur Verarbeitung der sich in Bewegung befindlichen Luftmassen mit Hilfe der errichteten Windkraftanlagen in elektrische Energie und ihren anschließenden Verkauf an das Energieversorgungsunternehmen. Diese Berechtigung kann nicht als das Ziehen von Nutzungen aus dem Grundstück im Sinne des Gesetzbuches anerkannt werden.

Das Oberste Gericht hat hierzu ausgeführt, dass: „(...) die sich über dem Grundstück, welches Vertragsgegenstand ist, bewegend Luftmassen (...), welche den Mechanismus der Windenergieanlagen zur Herstellung von elektrischer Energie in Bewegung setzen, sind kein Bestandteil dieses Grundstücks (...), und zugleich keine natürlichen Nutzungen (...). Ferner kann die aus der Verarbeitung der Windenergie erzeugte elektrische Energie auch nicht als natürliche Nutzung angesehen werden, denn sie stammt nicht vom Grundstück selbst, sondern aus den technischen Anlagen, welche auf dem Grundstück errichtet worden sind. Auch die Nutzungen, welche der Berechtigte infolge des Verkaufes von elektrischer Energie erzielt, können nicht als Nutzungen im Sinne des Zivilgesetzbuches qualifiziert werden, denn (...) nicht das Grundstück ist Gegenstand des Rechtsverhältnisses mit dem Energieversorgungsunternehmen, sondern der Verkauf von elektrischer Energie“.

Laut dem Obersten Gericht verfügt der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nicht über ein wesentliches Vertragsbestandteil (*essentialia negotii*) des Pachtverhältnisses, d.h. über das Recht zur Ziehung von Nutzungen aus dem verpachteten Grundstück. Die sich in Bewegung befindlichen Luftmassen, die erzeugte elektrische Energie, sowie Einkünfte aus dem Verkauf von elektrischer Energie sind keine Nutzungen aus dem Grundstück im Sinne des Art. 693 § 1 des polnischen ZGB.

Laut der Beurteilung des Obersten Gerichts ist der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ein sog. „unbenannter Vertrag“ – geschlossen im Rahmen der Vertragsfreiheit laut Art. 353¹ des poln. ZGB. – auf den hinsichtlich des nicht geregelten Bereiches, die Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die Pacht entsprechend anwendbar sein können.

Das obige Urteil des Obersten Gerichts ist für Investoren der Windenergiebranche von wesentlicher Bedeutung. Besonders wichtig ist es, dass das Oberste Gericht, den analysierten Vertrag nicht als Mietvertrag qualifiziert hat. Ein Mietvertrag kann nämlich in einigen Fällen, d.h. falls der Vertrag nicht zwischen Unternehmern geschlossen wird, bereits nach 10 Jahren der Vertragsdauer gekündigt werden, obwohl der Vertrag für einen längeren Zeitraum abgeschlossen worden ist.

Karolina Barańkiewicz-Sokal, radca prawny

[nach oben ↑](#)

**AUSGEWÄHLTE ÄNDERUNGEN IN DEM
POLNISCHEN UMSATZSTEUERGESETZ IN**



Lukasz Dachowski
E-Mail: dachowski@vonzanthier.com

Das Gesetz vom 23.11.2012 über Änderungen des Umsatzsteuergesetzes und einiger anderer Gesetzen beinhaltet eine Reihe von tiefgreifenden Änderungen, die am 01.04.2013 in Kraft treten. Einige Änderungen der Novelle treten später in Kraft, d.h. am 01.01.2014. Nachfolgend stellen wir einige Änderungen vor;

welche die Änderung des Zeitpunktes der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht betreffen. Anders als nach der bisherigen Rechtslage, wird die Entstehung der Umsatzsteuerpflicht in meisten Fällen an den Zeitpunkt der Lieferung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung gebunden sein und nicht an das Datum der Ausstellung der Rechnung, wie es bislang der Fall gewesen ist.

Ab dem 01.01.2014 wird der Grundsatz gelten, dass die Umsatzsteuerpflicht mit der Lieferung der Ware oder mit der Erbringung der Dienstleistung entsteht, vorbehaltlich Abs. 5, 7–11, Art. 14 Abs. 6, Art. 20 und Art. 21 Abs. 1 (Art. 19a Abs. 1 der Novelle). Der derzeit geltende Grundsatz, dem zur Folge die Umsatzsteuerpflicht mit der Herausgabe der Ware oder mit der Erbringung einer Dienstleistung entsteht, wird erheblich modifiziert durch die Regelung des Art. 19 Abs. 4 des polnischen Umsatzsteuergesetzes, dem zur Folge die Umsatzsteuerpflicht zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung entsteht (d.h. innerhalb von sieben Tagen ab dem Verkauf). Die derzeitige Regelung lässt also zu, dass der Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht auf den nächsten Abrechnungszeitraum verschoben wird (im Falle eines zum Monatsende getätigten Verkaufes). Durch die Aufhebung der Regelung des Art. 19 Abs. 4 des polnischen Umsatzsteuergesetzes wird das künftig nicht mehr möglich sein d.h. die Umsatzsteuerpflicht entsteht – grundsätzlich – am Ende des Monats, in dem die Dienstleistung erbracht worden ist (die Veräußerung stattfand). In der Novelle wurde der aktuelle Grundsatz beibehalten (Art. 19 Abs. 11), dem zur Folge das Erhalten eines Teils einer Forderung (u.a. insbesondere Anzahlungen, Vorschuss, Vorauszahlung) lässt die Steuerpflicht entstehen, die sich auf den erhaltenen Teil im Zeitpunkt dessen Erhaltens bezieht. (Art. 19 a Abs. 8 der Novelle).

In Folge der Novelle wird die Regelung des Art. 19 Abs. 10 des polnischen Umsatzsteuergesetzes aufgehoben, der vorsieht, dass die Umsatzsteuerpflicht im Falle der Lieferung von Räumen und Gebäuden mit dem Erhalt der Zahlung bzw. Teilzahlung, nicht später allerdings als am 30. Tage nach der Lieferung, entsteht. Ab dem Inkrafttreten der Novelle wird die Umsatzsteuerpflicht im Falle der Lieferung von Wohnungen und Gebäuden nach den allgemeinen Grundsätzen entstehen.

Die Novelle betrifft auch den Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuerpflicht im Hinblick auf die Versorgung mit u.a. Strom, Wärme, Telekommunikationsdienstleistungen. Derzeit bestimmt der geltende Art. 19 Abs. 13 S. 1 des polnischen Umsatzsteuergesetzes, dass die Umsatzsteuerpflicht mit dem Ablauf der Zahlungsfrist entsteht, sofern die Zahlungsfrist vertraglich bestimmt worden ist. In Folge der Novelle wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich mit der Ausstellung der entsprechenden Rechnung entstehen, nicht später allerdings als mit dem Ablauf der Zahlungsfrist, die für die Abrechnung vorgesehen worden ist.

DIE ZULÄSSIGKEIT DER AUFRECHNUNG EINES GESELLSCHAFTERS EINER POLN. GMBH (SP. Z O.O.)



Sabina Guzenda
E-Mail: guzenda@vonzanthier.com

Das Oberste Gericht hat in dem Beschluss vom 12.01.2010, Aktenzeichen III CZP 117/09 wie folgt für Recht erkannt: „der Gesellschafter einer poln. GmbH kann mit seiner Forderung gegenüber der Gesellschaft gegen die Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter wegen Nachschüssen

aufrechnen“.

Die Frage der Leistung von Nachschüssen durch die Gesellschafter einer polnischen GmbH (sp. z o.o.) ist im polnischen Handelsgesellschaftengesetzbuch (nachstehend poln. HGB) geregelt. Laut Art. 177 § 1 des poln. HGB kann der Gesellschaftervertrag die Gesellschafter dazu verpflichten, Nachschüsse in den Grenzen einer zahlenmäßig bestimmten Höhe im Verhältnis zu ihren Anteilen zu leisten. Ferner sollten die Nachschüsse der Gesellschaftern gleichmäßig im Verhältnis zu ihren Anteilen auferlegt und durch die Gesellschafter gezahlt werden (Art. 177 § 2 des poln. HGB). Die Höhe und die Fristen für die Nachschüsse sind bei Bedarf durch Gesellschafterbeschluss festzulegen (Art. 178 § 1 Satz 1 des poln. HGB).

Die im vorliegenden Fall bestehenden Zweifel, ob die Aufrechnung des Gesellschafters einer poln. GmbH mit Forderungen gegenüber der Gesellschaft gegen Forderungen der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter auf Zahlung von Nachschüssen zulässig ist, sind auf der Grundlage von Art. 14 § 4 des poln. HGB entstanden. Laut dieser Bestimmung dürften der Gesellschafter einer poln. GmbH und der Aktionär einer Aktiengesellschaft nicht mit ihren Forderungen gegenüber der Gesellschaft gegen den Forderungen der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter wegen fälliger Zahlungen auf Anteile und Aktien aufrechnen. Das schließt jedoch nicht die Aufrechnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen aus.

Im Rahmen der Lösung des vorstehenden Problems, hat das Oberste Gericht darauf hingewiesen, dass Nachschüsse in ihrer rechtlichen Eigenschaft den Anteilen ähneln, d.h. den Einzahlungen auf die Anteile, da sie – genauso wie die Einzahlungen auf Anteile – tatsächlich das Gesellschaftsvermögen mehren. Die hierdurch erlangten finanziellen Mittel sind für die Erhöhung der Kapitalrücklage bestimmt und können für die Durchführung der geplanten Investitionen, die laufende Tätigkeit der Gesellschaft, die Verstärkung der Kreditwürdigkeit oder die Deckung der Verluste ausgegeben werden. Die Nachschüsse vergrößern nur die eigenen Mittel der Gesellschaft, nicht die Anteile der Gesellschafter und damit nicht das Stammkapital einer poln. GmbH. In der Rechtsdoktrin wird angenommen, dass die Nachschüsse eine Art von Leistungen zwischen dem Darlehen und der Einlageneinbringung sind. Bedeutend ist der

temporäre Charakter der Nachschüsse. Gemäß Art. 179 § 1 des poln. HGB können Nachschüsse den Gesellschaftern zurückgezahlt werden, soweit sie nicht für die Deckung der in der Bilanz ausgewiesenen Verluste erforderlich sind. Die Nachschüsse sind deshalb keine Quelle zur dauerhaften Finanzierung der Tätigkeit einer poln. GmbH. Schlussendlich sind Nachschüsse, obwohl der Einzahlungen auf Anteile ähnlich, von dieser dadurch verschieden, dass sie nicht ausnahmslos nicht rückzahlbar sind und nicht zu einer Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft führen.

Das Oberste Gericht betonte, dass die Kapitalrücklage – im Gegenteil zu dem Stammkapital – nicht obligatorisch ist, und ihre Höhe der Anmeldungspflicht im Landesgerichtsregister nicht unterliegt. Die Kapitalrücklage ist für die Deckung der Verluste bestimmt, die während der laufenden Tätigkeit entstehen. Das Stammkapital und die Kapitalrücklage erfüllen eine Garantiefunktion, sie sind aber unterschiedlich zu verstehen; das Stammkapital dient einer Aufrechterhaltung der freien Aktiva durch die Gesellschaft zum Wert des Stammkapitals, die Kapitalrücklage ermöglicht die Befreiung von Aktiva, die zur Deckung der Verluste bestimmt werden können.

Die gesetzliche Aufrechnung ist in dem Art. 498 – 505 des poln. Zivilgesetzbuches (poln. ZGB.) geregelt. Gemäß Art. 499 des poln. ZGB. erfolgt die Aufrechnung durch eine, der anderen Partei gegenüber abzugebende Erklärung, also durch eine einseitige Rechtshandlung eines der gegenseitigen Gläubigern. Aufgrund der Möglichkeit eines einseitigen Eingriffs in die Rechtssphäre der anderen Partei, hat der Gesetzgeber in einigen Fällen die Anwendung der Aufrechnung ausgeschlossen. Dies schützt die Interessen des Gläubigers, gegenüber dem eine solche Erklärung, gem. Art. 499 des poln. ZGB abgegeben wird. Die Voraussetzungen für Unzulässigkeit einer Aufrechnung sind im Art. 505 des poln. ZGB erschöpfend bestimmt, wobei das letzte von diesen Verboten Forderungen betrifft, deren Aufrechnung durch besondere Vorschriften ausgeschlossen ist. Der Art. 505 des poln. ZGB. sollte laut dem Obersten Gericht präzisiert werden, deswegen sollte der Aufrechnungsausschluss, vorgesehen in der Sondervorschrift, eindeutig bestimmt sein.

Der Beschluss des Obersten Gerichts vom 12.10.2010, Aktenzeichen III CZP 117/09, ist von großer praktischer Bedeutung, weil er eindeutig über die Zulässigkeit der Aufrechnung einer Forderung des Gesellschafters einer poln. GmbH gegenüber der Gesellschaft gegen Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter auf Leistung von Nachschüssen entscheidet. Deshalb ist es möglich, mit Forderung eines Gesellschafters, der der GmbH z.B. ein Darlehen gewährt hat, gegen Forderung der GmbH auf Leistung von Nachschüssen, aufzurechnen. Es dient einer schnelleren und sicheren Befriedigung gegenseitiger Forderungen durch deren Erlass. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Aufrechnung mit einer Forderung des Gesellschafters einer poln. GmbH gegen die Forderung der Gesellschaft auf Einzahlung auf die Geschäftsanteile (bei einer Erhöhung des Stammkapitals) gem. Art. 14 § 4 des poln. HGB nicht zulässig ist.

Sabina Guzenda, radca prawny

[nach oben ↑](#)

RECHTSPRECHUNG DER POLNISCHEN GERICHTE

1. Das poln. Oberste Gericht hat mit Beschluss (Besetzung von 7 Richtern) vom 20.11.2012, AZ: III CZP 58/12 für Recht erkannt: „Die standesamtliche im Ausland erstellte Urkunde bildet den ausschließlichen Beweis für die in ihr

eingetragenen Ereignisse auch für den Fall, dass diese nicht in die polnischen Standesamtsbücher eingetragen worden sind (Art. 73 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. September 1986 – Recht über die standesamtlichen Urkunden, der einheitliche Text: poln. Gesetzblatt vom 2011 Nr. 212, Pos. 1264)“.

2. Laut Beschluss des poln. Obersten Gerichts vom 11.10.2012, AZ: III CZP 52/12: „Dürfen die Parteien des Pachtvertrages die Pflicht des Verpächters ausschließen, dem Pächter, die zusätzliche dreimonatige Frist zur Zahlung des ausstehenden Pachtzinses zu gewähren (Art. 703 Satz 2 des poln. Zivilgesetzbuches [K.c.]“.

3. Im Beschluss vom 20.12.2012, AZ: III CZP 84/12, hat das poln. Oberste Gericht wie folgt für Recht erkannt: „Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung einer poln. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der im Widerspruch zu den Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens steht, verletzt die guten Sitten im Sinne des Art. 249 § 1 des poln. Handelsgesellschaftsgesetzbuches (K.s.h.)“.

4. Laut Beschluss des Obersten Gerichts vom 28.11.2012, AZ: III CZP 66/12: „Die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr für die Ausführung des Beschlusses über die Sicherheitsgewährung ist der im Antrag bestimmte Wert der Forderung“ (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. August 1997 über Gerichtsvollzieher und Vollstreckung, der einheitliche Text: poln. Gesetzblatt vom 2011 Nr. 231, Pos. 1376 mit Änderungen).

Bearbeitung: Sabina Guzenda, radca prawny

nach oben ↑

Dieser Newsletter wird herausgegeben von:
von Zanthier & Schulz
Rechtsanwalt Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Partnergesellschaft
BERLIN / POZNAŃ
Kurfürstendamm 217 / 10719 Berlin
Tel.: +49 30 88 03 59 0
Fax: +49 30 88 03 59 99
Internet: www.vonzanthier.com
E-Mail: iusletter@vonzanthier.com

Alle Rechte © 2013 von Zanthier & Schulz
Sie erhalten diesen Newsletter, weil Sie sich bei unserer Kanzlei angemeldet haben.

Unser juristischer Infobrief wird einmal im Monat verschickt.
Wenn Sie unseren Infobrief nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich per Klick austragen:
[Newsletter abbestellen](#)

Ihnen hat ein Freund unseren Newsletter weitergeleitet? Wenn Sie sich gut informiert fühlen, können Sie hier Ihr eigenes Exemplar bestellen: [Newsletter abonnieren.](#)